



VERKAUFSBEDINGUNGEN

I. AUSSCHLUSS DES UN-KAUFRECHTS

Alle Vertragsverhältnisse mit der Heinlein Plastik-Technik GmbH unterliegen dem deutschen unvereinheitlichten Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens (CISG) vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

II. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Aufträge, auch künftige, werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, es sei denn, der Besteller widerspricht. Der Widerspruch ist als solcher zu kennzeichnen und schriftlich gesondert uns gegenüber geltend zu machen.
2. Im kaufmännischen Verkehr erfolgt das Anerkenntnis jedoch spätestens mit Annahme des Angebotes oder mit der ersten Lieferung oder Leistung durch unser Haus.
3. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

III. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

1. Unser Angebot bezieht sich auf Pharmapakkmittel und ist freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Lieferung oder Leistung nachkommen; mündliche Nebenabreden nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
2. Sind der Bestellung bestimmtes Material bzw. bestimmte Stoffe zugrunde gelegt, so sind wir in der Wahl unserer Lieferanten frei. Auch wenn wir bei Vertragsschluss Materialien eines bestimmten Lieferanten verwenden, so sind wir nicht daran gebunden. Wir behalten uns jederzeit vor, unsere Materialien und Lieferanten zu wechseln, solange die Qualität der unsererseits bestellten Materialien und Stoffe gleichwertig bleibt.
3. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 3 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass wir innerhalb dieser Frist liefern oder leisten.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwaige Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
5. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Gewichts-, Maß- und Farbangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
6. An Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Datenträgern, Plänen und Unterlagen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zollbestimmte Waren sowie Informationen zu Versand-, Zoll- und Transportzwecken dürfen nur an zuverlässige, autorisierte Dritte weitergegeben werden. Im Falle der Verletzung von Geschäfts-, Betriebs- und Geheimhaltungsvereinbarungen ist Heinlein Plastik-Technik GmbH berechtigt, Unterlassung und Schadensersatz zu verlangen.

IV. PREIS UND ZAHLUNG

1. Angegebene Preise gelten in EUR ab Werk inklusive Verpackung. Etwaig geschuldete MwSt., Fracht-, Porto- und sonstige Versandkosten sind nicht enthalten. Ebenso nicht enthalten sind Kosten für etwaige Versicherungen, Zölle, Steuern und Einfuhrabgaben. Diese gelten nur für den jeweiligen Auftrag. An etwaige Folgeaufträge sind wir diesbezüglich nicht gebunden.
2. Skizzen, Entwürfe, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller gewünscht werden, werden gesondert berechnet.
3. Verlasst der Besteller nachträglich Änderungen, so werden die hierfür erforderlichen Aufwendungen – einschließlich eines etwaigen Maschinenstillstandes – gesondert berechnet.
4. Besteller, mit denen keine feste Geschäftsverbindung besteht, werden nur gegen Nachnahme oder Vorauskasse beliefert.
5. Zahlungen haben mangels anderweitiger Vereinbarungen binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Besteller in Verzug.
6. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
7. Für Mahnungen berechnen wir EUR 5,00 Bearbeitungskosten pro Mahnung ab der 1. Mahnung nach Verzugsbeginn.
8. Skonto gewähren wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Ist Skonto vereinbart, ist der Besteller zum Skontoabzug nicht berechtigt, wenn nach ältere fällige Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung offenstehen. Eine etwaige Gewährung von Skonto bezieht sich nicht auf Fracht, Porto und sonstige Versandkosten sowie Kosten etwaiger Versicherungen.
9. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
10. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu. Die Rechte des § 320 BGB bleiben ihm jedoch erhalten, solange wir unseren Gewährleistungsverpflichtungen nach diesen Geschäftsbedingungen nicht nachkommen.
11. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung fällig zu stellen.
12. Unsere Vertreter sind zur Annahme von Zahlungen nicht berechtigt.

V. PREISÄNDERUNGEN

Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als zwei Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht.

VI. LIEFERUNG UND GEFAHRÜBERGANG

1. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
2. Verpackungsbedingte, handelsübliche Mengentoleranzen bis zu plus/minus 10% bleiben ebenso wie Änderungen des Liefergegenstandes durch technische oder qualitätsfördernde Weiterentwicklung vorbehalten.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers sowie die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
5. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens unseres Hauses nicht eingehalten, so ist, falls wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt höchstens 5%, begrenzt auf denjenigen Teil der Lieferung, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Uns bleibt das Recht vorbehalten, dem Besteller nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzugs kein oder ein niedriger Schaden eingetreten ist.
6. Eine Haftung unsererseits für Verzugschäden infolge gewöhnlicher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
7. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers, auch wenn wir die Versandkosten übernommen haben. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen die von ihm bezeichneten Risiken versichert.
8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Verlassen des Werkes, z.B. mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist, bzw. Verzögerungen der Absendung zu vertreten hat.

9. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
10. Für alle Lieferungen gelten die Incoterms® 2010.

VII. HÖHERE GEWALT

Die Lieferfrist verlängert sich bei Krieg, Streik, Aussperrung, Betriebs- und Verkehrsstörungen und bei sonstigen Fällen höherer Gewalt, die wir nicht zu vertreten haben, um die Dauer der Störung, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch im Falle nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstlieferung durch Zulieferanten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

VIII. ANNULLIERUNGSKOSTEN

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen tatsächlichen höheren Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

IX. BEANSTANDUNGEN UND MÄNGELHAFTUNG FÜR SACH- UND RECHTMÄNGEL

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung unserer Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, die wir dem Besteller auf dessen ausdrückliche schriftliche Anforderung hin zur Prüfung überlassen. Ein etwaiger Hinweis unsererseits auf technische Normen dient lediglich der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffungsgarantie auszuliegen.
2. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Beanstandungen erkennbarer Mängel sind nur binnen einer Woche nach Empfang der Lieferung bzw. Leistung zulässig, wobei es für die Fristwahrung auf den rechtzeitigen Eingang der schriftlichen Mängelrüge bei uns ankommt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich geltend zu machen.
4. In vorstehenden Fällen verjähren – soweit nichts anderes vereinbart – alle Mängelansprüche 12 Monate nach Gefahrübergang. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.
5. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Dies gilt insbesondere für handelsüblichen Ausschuss nach der aktuellen Fehlerbewertungsliste >AQL für Kunststoffteile<; R. Theobald und W. Stolze; Editio Cantor Verlag.
6. Wir sind zur Nacherfüllung verpflichtet, soweit die Mängelrüge begründet ist. Hierbei haben wir die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Wenn wir dieser Verpflichtung nicht binnen angemessener Frist nachkommen oder die Nachbesserung wiederholt misslingt, ist der Besteller zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden bestehen nur im Rahmen nachfolgender Ziff. X. Auf unser Verlangen sind von uns ersetzte Teile an uns unfrei zurückzusenden.
7. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
8. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang; nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten – insbesondere Einhaltung der Rügeobliegenheiten – voraus.

X. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Über die Gewährleistung hinausgehende außervertragliche Ansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, also nicht für die Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten. Insbesondere haften wir nicht für Mangelfolgeschäden, Schäden aus positiver Vertragsverletzung, Schäden aus unerlaubter Handlung und entgangenen Gewinn. Wir haften nicht für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Dies gilt jeweils auch bei Handlungen unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
3. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Versand, soweit wir uns zum Versand verpflichtet haben.
4. In allen Fällen, in denen wir abweichend von unseren vorliegenden Bedingungen aufgrund anderweitiger vorgehender bzw. zwingender Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zu Last fällt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn eine das Folgeschadensrisiko erfassende Eigenschaftszusicherung durch uns erfolgt, und der eingetretene Schaden auf ihrem Fehlen beruht. Die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Des Weiteren unberührt bleibt die Haftung für schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei unsere Haftung unbeschadet der Fälle des S. 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Bestellers nicht verbunden.
5. Außervertragliche Ansprüche – insbesondere auf Ersatz von Mangelfolgeschäden – verjähren 12 Monate nach Gefahrenübergang, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Diese Verjährungsfrist gilt auch dann nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
6. Heinlein-Kundendienstesätze erfolgen prinzipiell unter Aufsicht und in Verantwortung des Kunden.

XI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum aus dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
2. Bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand nach Rücktritt vom Vertrag zurückzuverlangen.
3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
4. Der Besteller ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis Eintritt von Zahlungsverzug an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Besteller auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als nach Forderungen unsererseits an den Besteller bestehen.
5. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigem Zugriff durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

XII. ERFÜLLUNGORT; GERICHTSSTAND; WIRKSAMKEIT

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundsprozesse, der Sitz des Lieferers. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.